

Wildermieming am 05.06.2014

K U N D M A C H U N G

gemäß § 5 (3) Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

Das Verzeichnis jener Personen, die durch Auslosung für die Aufnahme in die Geschworenen- und Schöffenliste 2017/2018 ermittelt wurden, liegt

vom 05.04.2016 bis 20.04.2016

täglich während der Amtsstunden

im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Für die Gemeinde



Klaus Stocker



angeschlagen am: 05.04.2016
abgenommen am: